

Satzung

Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V.



Neufassung 2022, eingetragen am 14.03.2023

§ 1 – Name, Sitz, Gerichtsstand, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Tierschutzbund-Landesverband Bayern e.V. (DTSchB LV Bayern e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Rottenbuch. Als Gerichtsstand gilt Weilheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Freistaates Bayern.
4. Er unterhält eine Geschäftsstelle und eine Zweigstelle nach Bedarf innerhalb Bayerns nach Beschluss des Präsidiums.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 –Aufgaben, Zweck, und Ziele des Verbandes

1. Zweck des DTSchB LV Bayern ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der DTSchB LV Bayern vertritt auf Landesebene die Aufgaben und Ziele des Deutschen Tierschutzbundes.
3. Der DTSchB LV Bayern erfüllt seinen Zweck unter anderem durch Bestrebungen, die örtlichen gemeinnützigen Tierschutzvereine in Bayern und sonstigen Vereine und Verbände, die sich den Schutz der Tiere, einschließlich der wild lebenden Tiere und ihrer Umwelt zur Aufgabe gemacht haben, auf Landesebene zusammen zu schließen und deren Bestrebungen wirksamer zu machen
4. Der DTSchB LV Bayern verfolgt dieses Ziel durch
 - a. Einflussnahme auf die Gesetzesorgane,
 - b. Zusammenarbeit mit allen Behörden und Interessensverbänden in Tierschutzfragen,
 - c. Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die der lebenden Natur verbunden sind,
 - d. Beratung der Mitgliedsvereine und Koordination ihrer Tätigkeit,
 - e. Vertretung der Belange der angeschlossenen Vereine gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund,
 - f. Verbreitung des Tierschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild,
 - g. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und von Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedsvereins, wenn die Beteiligten die Schlichtung bzw. Vermittlung durch den DTSchB LV Bayern wünschen,
 - h. Der DTSchB LV Bayern unterstützt die aktive Jugendarbeit seiner angeschlossenen Mitgliedsvereine als eigenen Tierschutzjugendverband innerhalb seines Verbandes,

- i. Vereinszweck ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Einrichtungen, die der Förderung des Tierschutzes dienen. Diese Mittel können insbesondere für den Betrieb von Tierheimen, Gnadenhöfen oder ähnlichen Tierschutzprojekten zugewendet werden.
5. Der Tierschutzjugendverband gibt sich selbst eine Jugendordnung, wählt jeweils Jugendleitungen auf seinen Verbandsebenen (Landes- und Ortsebene), führt jeweils eine eigene Jugendkasse und kann im Rahmen der Jugendordnung sowie unter Beachtung der Verbands- und Vereinssatzungen seine Jugendarbeit selbst verwalten und eigenverantwortlich organisieren. Spenden, die beim Landesverband für dessen Tierschutzjugend eingehen, sind direkt der Jugendkasse zuzuführen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der DTSchB LV Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der DTSchB LV Bayern ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Präsidiumsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Präsidiumsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins tätige Personen bekommen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DTSchB LV Bayern entstanden sind, in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt.

Ersatzansprüche für Aufwendungen können nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Anfall der Aufwendungen gelten gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann das Präsidium für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereines tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, so kann das notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Das Präsidium kann zudem Aufträge gegen angemessene Vergütung an Dritte vergeben. Das Gebot der Sparsamkeit ist jederzeit zu beachten.

5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass einzelne Präsidiumsämter insbesondere das des Geschäftsführers, entgeltlich ausgeübt werden. Eine Vergütung kann auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung erfolgen

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder im DTSchB LV Bayern können sein:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied erkennt die Satzung und Beschlüsse des DTSchB LV Bayern als für sich verbindlich an. Es unterstützt die Aufgaben und Ziele des DTSchB LV Bayern und führt praktische Tierschutzarbeit auf dieser Basis durch.

2. Ordentliche Mitglieder können Vereine mit ihrem Sitz in Bayern sein, wenn sie eingetragene, gemeinnützig anerkannte Tier- und Naturschutzvereine sind, deren Vereinszweck der Tier- und Naturschutz allgemein – oder einzelne Bereiche daraus – ist. Sie dürfen nicht anderen Organisationen, deren Tätigkeiten den Zielen des DTSchB LV Bayern oder des Deutschen Tierschutzbundes widersprechen oder gegen deren Richtlinien und Beschlüsse Stellung nehmen, angeschlossen sein.

Sie erfüllen die Tierschutzarbeit auf Ortsebene. Werden überörtliche Tierschutzaktivitäten beabsichtigt, so sollen diese vorher mit dem DTSchB LV Bayern und den davon betroffenen örtlichen Vereinen abgesprochen werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft im DTSchB LV Bayern setzt die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund voraus.

3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Vereine, Verbände, Stiftungen und Gemeinschaften mit ihrem Sitz in Bayern sein, wenn diese sich den Schutz der Tiere bzw. den Kampf gegen den Missbrauch der Tiere zur Aufgabe gestellt haben.

Außerordentliche Mitglieder werden vom Verband nicht mit Rat und Tat unterstützt.

4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein sowie nicht eingetragene Vereine. Die fördernde Mitgliedschaft nicht eingetragener Vereine kann nach erfolgter Eintragung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Fördermitglieder werden vom Verband nicht mit Rat und Tat unterstützt.

5. Ehrenmitglieder werden auf Grund ihrer besonderen Verdienste um den Tierschutz von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums ernannt. Mitglieder mit besonderen Verdiensten können zu Ehrenpräsident*innen/ Ehrenvizepräsident*innen ernannt werden. Alles weitere regelt eine Ehrenordnung, die das Präsidium beschließt

§ 6– Aufnahme eines Mitglieds

1. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus – mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 und 3 sind die bereits bestehenden örtlichen und benachbarten Vereine vor der Aufnahmeentscheidung im Landesverband Bayern zu hören. Bei der Aufnahme hat der Antrag stellende Verein zu bestätigen, dass die Mitgliederversammlung des Vereins einen entsprechenden Beschluss über die Aufnahme gefasst hat. Dieser ist mit der Antragstellung vorzulegen.
3. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat und nicht begründet werden muss, ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses eine schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung des Landesverbandes möglich. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann vorläufig mit begrenzter Dauer erfolgen (Probemitgliedschaft). Nach Ablauf dieser Probezeit wird endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung oder eine Verlängerung der Probezeit entschieden. Die Beitragspflicht gilt auch für Probemitglieder.
5. Abweichend von Ziffer 2-3 kann die Aufnahme ordentlicher Mitglieder einem Delegierten des Vorstandes mit Vorstandsbeschluss übertragen werden, welcher in das gemeinsame Aufnahmegremium des Verbandes und des Deutschen Tierschutzbundes e.V. entsandt wird. In diesem Fall gelten die Regeln für das gemeinsame Aufnahmeverfahren (§ 6a).

§ 6a Gemeinsames Aufnahmeverfahren

1. Ist das gemeinsame Aufnahmeverfahren beschlossen, entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes aufgrund eines Antrages in Textform. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.
2. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme sind bereits bestehende Mitglieder im gleichen Tätigkeitsbereich (örtlich gleicher Sitz und unmittelbare Nachbarschaft) vorab anzuhören, ob Bedenken gegenüber der Aufnahme bestehen.
3. Gegen die schriftliche Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes möglich. Nach dem Votum des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium endgültig.
4. Weiteres zum Aufnahmeverfahren kann die Aufnahmeordnung regeln, die sich das Präsidium in Abstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbund gibt.

§ 7 – Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten per eingeschriebenen Brief oder durch Ausschluss. Sie endet ebenfalls bei der Auflösung des Vereins bzw. bei Einzelpersonen durch Tod.

Eine Probemitgliedschaft im Sinne von § 6 Ziffer 4 endet durch Ablehnung oder spätestens durch Zeitablauf am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Probezeit zu Ende gegangen ist.

2. Ein Verein, der seinen Austritt aus dem DTSchB LV Bayern beabsichtigt, hat vorher einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung hierüber herbeizuführen und diesen mit der Kündigung vorzulegen.
3. Der Ausschluss ist nur zulässig bei erheblichen Verstößen gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen oder wenn gegenüber dem DTSchB LV Bayern ein schädigendes Verhalten gezeigt wird. Darunter fällt insbesondere jedes Verhalten, das den allgemeinen Tierschutzbestrebungen schadet oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder geeignet ist, durch Störung der Solidaritätspflichten oder auf andere Weise Unfrieden im Verband zu stiften. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann eine schriftliche Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung des Landesverbandes eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
4. Ein Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als 2 Jahre im Rückstand bleibt.
5. Mitglieder können wegen Zugehörigkeit zu oder der Kooperation mit einer Organisation, deren Unvereinbarkeit mit den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes und des DTSchB LV Bayern festgestellt wurde, ausgeschlossen werden.

Welche Organisationen oder Einzelmitglieder dies im Einzelfall sind, entscheidet für den DTSchB LV Bayern dessen Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist abwendbar, wenn das Mitglied binnen einer Frist von acht Wochen nach Aufforderung durch den DTSchB LV Bayern den Austritt aus bzw. die Kündigung gegenüber dieser Organisation nachgewiesen oder die Kooperation beendet hat

§ 8 – Organe des Verbandes

1. Organe des DTSchB LV Bayern sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Arbeitskreisen beschließen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, ansonsten alle zwei Jahre vom Präsidium schriftlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 2 verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der genannten Mitglieder.

Delegierte von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3, 4 und 5 besitzen kein Stimmrecht.
3. Jeder Verein hat
 - bis zu 300 Einzelmitgliedern 2 Delegierte
 - bis zu 600 Einzelmitgliedern 3 Delegierte
 - bis zu 1000 Einzelmitgliedern 4 Delegierteund für je weitere angefangene 1000 Einzelmitglieder einen weiteren Delegierten.
4. Stimmberechtigt sind die erschienenen Delegierten der Vereine nach § 5 Abs. 2 jeweils persönlich mit einer Stimme. Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht zulässig. Die Delegierten müssen ihre Legitimation durch einen Beschluss eines nach Satzung zuständigen Organs erlangen und diese durch ihren Vereinsvorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung des Landesverbandes nachweisen. Für Vereine, die über ein Jahr mit dem Beitrag in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung. Anträge an die Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
6. Der Entscheidung der Versammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Abwahl bzw. den Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes aus dem DTSchB LV Bayern,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) die Auflösung des Verbandes und die Bestellung der Liquidatoren.
7. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Geschieht dies, so ist es an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
8. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle oder gesetzlich vorgegebene Änderungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.
10. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der zu diesem Zweck eingeladenen stimmberechtigten erschienenen Delegierten.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Im Protokoll muss enthalten sein: Ort, Datum, Name des Versammlungsleiters, Name des Schriftführers, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse.

§ 10 – Präsidium

das Präsidium besteht aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - bis zu zehn Beirätinnen / Beiräte,
 - dem Landesjugendvertreter / der Landesjugendvertreterin
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln, jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen geheim. Das Präsidium bleibt bis zur Bestellung eines neuen Präsidiums im Amt.
 3. Die Landesjugendvertreterin bzw. der Landesjugendvertreter und seine bzw. ihre Stellvertretung werden abweichend davon durch die Mitglieder der Landesjugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung zur demokratischen Legitimation bestätigt. Scheidet der Landesjugendvertreter bzw. die Landesjugendvertreterin vorzeitig aus dem Amt aus, kann sein Stellvertreterin bzw. ihre Stellvertreterin das Amt für die restliche Amtszeit bekleiden.
 4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so kann das Präsidium per Kooption ein kommissarisches Präsidiumsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.
 5. In das Präsidium können nur Mitglieder solcher Vereine gewählt werden, die dem DTSchB LV Bayern und dem Deutschen Tierschutzbund angehören.
 6. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen als alleinvertretungsberechtigt. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Vertretung geregelt sind.

7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und vier weitere Präsidiumsmitglieder oder zwei Vizepräsidenten sowie vier weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
8. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. . Wer durch einen Beschluss einen persönlichen Vor- oder Nachteil im Sinne des Artikels 49 der Bayerischen Gemeindeordnung haben kann, darf an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen; dies hat auf die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss; Art 49 BayGO wird entsprechend angewandt. Dies gilt nicht bei Wahlen.
9. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Es muss darüber hinaus innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
10. Über den Verlauf der Präsidiumssitzung, insbesondere über alle gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten – bei dessen Vertretung von einem anderen Präsidiumsmitglied – und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Mitwirkungspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.
2. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 und 3 räumen dem DTSchB LV Bayern das Recht ein,
 - a) zu den Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen ein Präsidiumsmitglied zuzulassen,
 - b) ein Präsidiumsmitglied bei diesen Versammlungen reden zu lassen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei die ihnen zukommenden Befugnisse auszuüben,
 - b) den Verband in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigen oder wirksamer durch eine überörtliche Organisation betrieben werden kann.

§ 12 – Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird für ordentliche Mitglieder nach § 5 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags für außerordentliche und für fördernde Mitglieder nach § 5 Abs. 3 und 4 wird vom Präsidium festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 13 – Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen des Verbandes ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern, die hierfür die Befähigung besitzen müssen, alternativ von einem anerkannten Steuerberater oder anerkannten Steuerbüro zu prüfen.

Den Rechnungsprüfern sind die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen zur Kassen- und Rechnungsprüfung vorzulegen.

2. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht muss auch schriftlich vorliegen.

§ 14- Datenschutz

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere von Einzelmitgliedern nach § 5 Nr. 4, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verband beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 15 - Mitgliederliste

1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.

2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Präsidiumsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Verbandszwecken Verwendung finden.
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 16 - Recht am eigenen Bild

1. Vertreter der Mitgliedsvereine willigen grundsätzlich ein, dass vom Präsidium des DTSchB LV Bayern gefertigte Fotos, die sie auch erkennbar zeigen, für Verbandspublikationen und die Internetseite verwendet werden dürfen.
2. Ein Vertreter des Mitgliedsvereins kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, und das Präsidium des DTSchB LV Bayern, anonymisiert entsprechende Fotos.

§ 17 – Auflösung

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Sollte der Deutsche Tierschutzbund e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die als gemeinnützige Körperschaften anerkannten Mitgliedsvereine des Verbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Satzung-Neufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.06.2022 geändert und neugefasst. Mit der Eintragung ins Vereinsregister und Inkrafttreten der Satzung – Neufassung, treten alle vorhergehenden Satzungen außer Kraft.

§ 19 Jugendtierschutz

1. Mitglieder der Landesjugendversammlung sind die in den angeschlossenen Tierschutzvereinen gewählten Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterinnen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jede örtliche Jugendgruppe hat
 - bis 20 Mitglieder eine Stimme,
 - über 20 Mitglieder zwei Stimmen.
3. Die Landesjugendversammlung wählt den Landesjugendvorstand.
Der Landesjugendvorstand besteht aus:
 - dem Landesjugendvertreter / der Landesjugendvertreterin,
 - dem stellvertretenden Landesjugendvertreter / der stellvertretenden Landesjugendvertreterin,
 - dem Landesjugendkassenwart / der Landesjugendkassenwartin.
4. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden für vier Jahre in getrennter Wahl per Handzeichen oder auf Verlangen in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl innerhalb der Altersgrenze ist möglich. Der Landesjugendvertreter bzw. die Landesjugendvertreterin muss Mitglied eines angeschlossenen örtlichen Tierschutzvereins sein sowie aktiv in der Jugendarbeit sein; er / sie muss jedoch nicht gleichzeitig die örtliche Jugendarbeit als Jugendvorstand leiten.
5. Der Landesjugendvertreter bzw. die Landesjugendvertreterin, seine/ihre Stellvertretung und der Kassenwart bzw. die Kassenwartin müssen bei Amtsannahme mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht älter als maximal 30 Jahre sein. Wird der Landesjugendvertreter bzw. die Landesjugendvertreterin erstmals in den Landesverband gewählt, darf er / sie zum Aufbau der Jugendarbeit im Landesverband für eine Wahlperiode älter als 30 Jahre sein. Die Wahlberechtigten müssen zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vor der Wahl vorliegt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Der Landesjugendvertreter bzw. die Landesjugendvertreterin legt dem Präsidium des Landesverbandes gegenüber mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und die Verwendung der erhaltenen Geldmittel der Landestierschutzjugend ab.

§ 20 Aufgaben des Landesjugendvorstandes

1. Der Landesjugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung;
 - Kontaktpflege, Zusammenarbeit und Koordination mit dem Landesverband;

Betreuung der Jugendgruppen der örtlichen Tierschutzvereine und deren Jugendleitungen (z.B. Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit) sowie der Aufbau neuer Jugendgruppen;

Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen und Interessierte;

Betreiben überregionaler Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

Auf Initiative der Jugendgruppenleiter der örtlichen Tierschutzvereine Bildung und Betreuung von Arbeitsgruppen mit inhaltlichen Schwerpunkten (Schwerpunktarbeit);

Mitarbeit des Landesjugendvertreters bzw. der Landesjugendvertreterin oder eines Mitglieds des Landesjugendvorstandes im Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes sowie Kontaktpflege mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendtierschutzreferates des Deutschen Tierschutzbundes;

2. Der Landesjugendvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

§ 21 Jugendordnung

1. Die Jugendarbeit der Landestierschutzjugend wird im Übrigen in einer Jugendordnung geregelt.

2. Die Jugendordnung wird von der Landesjugendversammlung verabschiedet und bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Präsidiums des Landesverbandes.